



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Torsten Schulze

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 1. MAI 2022

**Vorlagen PolVO Alkoholabgabeverbot Äußere Neustadt und der PolVO  
Alkoholkonsumverbot „Schiefe Ecke“,  
AF2232/22**

Sehr geehrter Herr Schulze,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 6 und 7 besteht, weil diese weit über die hinterfragten Beschlussvorlagen hinausgehen und die erbetenen allgemeinen Rechtsauskünfte keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betreffen.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung auch der Fragen 6 und 7 habe, beantworte ich die Anfrage insoweit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

**„Ich befasse mich gerade mit den Vorlagen der PolVO Alkoholabgabeverbot Äußere Neustadt und der PolVO Alkoholkonsumverbot „Schiefe Ecke“.**

**In beiden Vorlagen gibt es den Hinweis, dass diese Polizeiverordnungen durch die Landeshauptstadt Dresden als Kreis- sowie Ortspolizeibehörde erlassen werden. Wegen der Geltungsdauer über einem Monat werden diese nach § 35 SächsPBG nicht durch den Oberbürgermeister, sondern dem Stadtrat erlassen.“**

**Der nach Art 33 Abs. 4 GG geregelte Funktionsvorbehalt legt fest, dass hoheitliche Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.**

**§ 35 SächsPolBehG ist sowohl eine ständige und als auch eine regelmäßige Zuweisung hoheitlicher Befugnisse an den Stadtrat und deren Mitglieder.**

**§ 121 VWGO regelt die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile auf die Beteiligten verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Mir ist bekannt geworden, dass es eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden zur Frage der Lärmbeschränkung an der „Schiefen Ecke“ gibt. Mir erscheint hier ein gewisser Zusammenhang mit Verfahren zum Erlass der Polizeiverordnungen zu bestehen.**

**Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:**

**1. Wie lautet die Tenorierung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts und/oder eventueller Nachfolgeentscheidungen? Bitte fügen Sie der Antwort das entsprechende Urteil bei.“**

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden hat am 20. Dezember 2021 beschlossen:

*„Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, geeignete polizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der den Schutz der Nachtruhe bezweckenden Verbote ihrer Polizeiverordnung vom 25. Januar 2018 zu ergreifen, soweit und solange an den Wohnungen der Antragssteller zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr Beurteilungspegel von 62 dB(A) regelmäßig überschritten werden.*

*Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

*Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.“*

Der erwähnte Gerichtsbeschluss erging in einem Eilverfahren (einstweilige Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO) und ist noch nicht rechtskräftig. Deutlich war allerdings der Hinweis des Gerichts, dass die Voraussetzungen für den Erlass der nun vorgeschlagenen Alkoholverbotsverordnungen angesichts der massenhaft begangenen Ordnungswidrigkeiten "zwanglos" erfüllt sind. Der Gerichtsbeschluss selbst oder dessen Aktenzeichen wird mit Rücksicht auf die noch nicht eingetretene Rechtskraft nicht von der Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht werden. Den Mitgliedern des Ausschusses AV/IT wurde der Beschluss zeitnah übermittelt.

**2. „In welchem Rahmen wird dadurch Bindungswirkung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden erzeugt? Ist durch die Entscheidung der Ermessensspielraum der Landeshauptstadt Dresden eingeschränkt? Inwieweit besteht eine Verpflichtung zum tätig werden?“**

Im Verfahren nach § 123 VwGO ergangene Beschlüsse sind der formellen und – wenn auch eingeschränkten – materiellen Rechtskraft fähig. Gemäß § 123 VwGO ist Sinn und Zweck der einstweiligen Anordnung, den Antragsteller durch vorläufige Sicherung oder Regelung vor unzumutbaren Nachteilen zu schützen, die dadurch entstehen, dass endgültiger Verwaltungsrechtsschutz oftmals erst nach einem langwierigen Verfahren zu erreichen ist und der originäre Rechtsschutz aus diesen Gründen zu spät kommt.

Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO entscheidet der Richter nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind, sodass auch nicht beantragte geeignete Regelungen getroffen werden können [Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. 2011, § 123 Rn. 28.]. Hauptzweck ist, dass das Hauptsacheverfahren offengehalten werden soll, um so das eigentliche Rechtsschutzziel abzusichern. Eine irgendwie geartete Bindungswirkung für das Hauptsacheverfahren ergibt sich daraus nicht, sodass über denselben Anspruch im Hauptsacheverfahren (gegebenenfalls abweichend) entschieden werden kann.

Die einstweilige Anordnung trifft nicht die vorläufige Regelung eines endgültigen Zustandes, sondern bewirkt eine abschließende und endgültige Regelung eines vorläufigen Zustandes.

Der Beschluss ist derzeit noch nicht rechtskräftig. Die Landeshauptstadt Dresden hat Beschwerde beim Sächsischen Obergericht eingelegt. Dennoch ist der Beschluss bis zu

einer anderslautenden Entscheidung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts bereits zu befolgen.

Die einstweilige Anordnung ist Vollstreckungstitel und grundsätzlich sofort vollstreckbar, § 149 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Tatsächlich haben die Antragsteller – zur Wahrung ihrer prozessualen Interessen – auch bereits die Vollstreckung beantragt, mittels Androhung eines ersten Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 Euro. Im vorliegenden Verfahren hat das Obergerverwaltungsgericht Bautzen das Verwaltungsgericht Dresden darum gebeten, bis zu einer Entscheidung des OVG von Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Landeshauptstadt Dresden abzusehen.

Das Einlegen der Beschwerde erfolgte jedoch nicht, weil der Anspruch der Antragsteller auf gesunden Schlaf zu verneinen wäre, sondern vor allem, weil das Verwaltungsgericht Dresden die Pflicht zu einem stärkeren Einschreiten mit polizeilichen Mitteln allein bei der Landeshauptstadt Dresden sieht und die Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes für ein robustes Einschreiten gegen größere enthemmte Menschenmengen vernachlässigt.

Nicht seriös bestreitbar ist indes, dass die bisherigen Maßnahmen der Landeshauptstadt Dresden noch nicht ausreichen, um die massiven Ordnungsstörungen und insbesondere die Lärmbelästigungen an der „Schiefen Ecke“ auf ein sozialadäquates Maß zurückzudrängen. Eine städtische Verpflichtung zum Tätigwerden ist dementsprechend im Verfahren unstrittig.

Das Ordnungsamt arbeitete bereits vor dem Klageverfahren intensiv an den vorgeschlagenen Polizeiverordnungen und wurde nunmehr im Rahmen des betreffenden Gerichtsverfahrens in seiner Vorgehensweise bestärkt, sodass es nicht auf die Frage der noch nicht eingetretenen Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses ankommt. Die vorliegende Zeitschiene war insbesondere von dem Umstand geprägt, dass die vorgeschlagenen Polizeiverordnungen noch vor der diesjährigen anstehenden Sommersaison beschlossen werden sollen.

Zusammengefasst festzuhalten bleibt also Folgendes: Der Landeshauptstadt Dresden wird vom Verwaltungsgericht Dresden aufgegeben, *geeignete polizeiliche Maßnahmen* zur Durchsetzung der den Schutz der Nachtruhe bezweckenden Verbote ihrer Polizeiverordnung vom 25. Januar 2018 zu ergreifen, soweit und solange an den Wohnungen der Antragsteller zwischen 22 Uhr und 6 Uhr Beurteilungspegel von 62 dB(A) regelmäßig überschritten werden.

Die Landeshauptstadt Dresden (dazu gehört auch der Stadtrat) muss daher *geeignete polizeiliche Maßnahmen* ergreifen. Als einzige polizeiliche Mittel, die nicht ohnehin bereits ergriffen werden, die im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Dresden liegen und die potentiell zur Gewährleistung der Nachtruhe „geeignet“ sind, ist verwaltungsseitig in Übereinstimmung mit dem zuständigen Polizeirevier die Verhinderung enthemmenden Alkoholkonsums an der Schiefen Ecke identifiziert worden. Im Rahmen der Entscheidungsgründe war ebenfalls der deutliche Hinweis des Gerichts enthalten, dass die Voraussetzungen für den Erlass der nun vorgeschlagenen Alkoholverbotsverordnungen angesichts der massenhaft begangenen Ordnungswidrigkeiten "zwanglos" erfüllt sind.

### **3. „Ist dadurch auch das Ermessen des Stadtrates/der Stadtratsmitglieder eingeschränkt und inwieweit ist er zum tätig werden verpflichtet?“**

Den Gemeinden ist die kommunale Selbstverwaltungshoheit nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet. Der Gemeinderat ist eines der Organe der Stadt, welches selbstverständlich ebenfalls der Bindung an Gesetz und Recht (einschließlich gerichtlicher Entscheidungen) unterliegt; § 1 Abs. 1, 2 und 4 SächsGemO; Artt. 3 Abs. 3, 82 Abs. 2, 86 SächsVerf; Artt. 20 Abs. 3, 28 Abs. 2 GG.

Nach § 28 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 1 SächsGemO üben die Gemeinderäte ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Zwar heißt es in Satz 2 weiter, dass sie an Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, nicht gebunden sind. Diese Freiheit besteht aber eben nur unter Bindung an Gesetz und Recht.

Aus der staatlichen Schutzpflicht für die Gesundheit aller Grundrechtsträger (Art. 2 Abs. 2 GG; Art. 16 Abs. 1 SächsVerf) kann auch die Verpflichtung folgen, in einer ganz bestimmten Weise normsetzend tätig zu werden (vgl. für die kommunale Ebene z. B. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2018 – 6 S 1168/17 –, juris; für die Bundesebene z. B. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2021 – 1 BvR 1541/20 –, juris).

Wie aus den Beschlussvorlagen V1484/22 und V1485/22 hervorgeht, erscheinen die beiden Alkoholverbotsverordnungen zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände im Kreuzungsbereich nicht nur als geeignet und im Hinblick auf ihre Konsequenzen angemessen, sondern vor allem auch als *erforderlich*, weil die bisher ergriffenen Maßnahmen eben noch nicht zur Lärmreduzierung auf ein zumutbares Maß genügen.

Dem Stadtrat steht jedoch hinsichtlich der genauen Ausgestaltung weiterhin ein politischer Abwägungsspielraum zur Verfügung. Die Frage, ob getroffene oder noch zu treffende Entscheidungen genügen, um der verwaltungsgerichtlichen Verpflichtung nachzukommen, wird sich gegebenenfalls erst im Rahmen einer sich anschließenden Vollstreckungsklage klären lassen. In solch einem Verfahren wird dann geklärt, ob die Landeshauptstadt Dresden (d. h. Verwaltung und gegebenenfalls Stadtrat) überhaupt Maßnahmen getroffen hat und ob diese geeignet sind, den entsprechenden Zustand zu erreichen.

Entscheidend ist jedoch, dass unabhängig vom Ausgang etwaiger weiterer Gerichtsverfahren ein unmittelbar aus dem Grundrecht auf Gesundheit und der entsprechenden staatlichen Schutzpflicht abgeleitetes Handlungserfordernis auch für den Stadtrat besteht.

#### **4. „Gibt es wirksame gleichwertige Alternativen zum Erlass der Polizeiverordnungen?“**

Im Hinblick auf das Ergreifen von Maßnahmen, welche kurzfristig für eine Lärmreduzierung sorgen können, gibt es keine gleichermaßen geeignete und nicht noch eingriffsintensiver erscheinende Alternativen. Hierzu wird auf die Ausführungen in den Beschlussvorlagen V1484/22 und V1485/22 verwiesen.

Die Frage der langfristigen – auch baulichen, städtebaulichen, sozialen, sonstigen und weiterhin auch präventiven – Maßnahmen bleibt hiervon jedoch unberührt.

#### **5. „Welche Konsequenzen/Schaden entstehen für die Landeshauptstadt Dresden, wenn die Polizeiverordnungen nicht erlassen werden und keine gleichwertigen Alternativen beschlossen werden?“**

Mit Schriftsatz vom 28. Januar 2022 beantragten die Antragsteller beim Verwaltungsgericht Dresden, „*der Antragsgegnerin ein Zwangsgeld von mindestens 10.000 EUR anzudrohen für den Fall, dass sie der ihr im Beschluss des Gerichts vom 20.12.2021 auferlegten Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist - die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten sollte – nachkommt.*“

Das Verfahren ruht derzeit (vgl. Antwort zu Ziffer 2., vierter Absatz).

**6. „Offenbar übernimmt der Stadtrat hier hoheitliche Aufgaben. Die Stadträt\*innen sind wohl Beamt\*innen im funktionalen Sinn (so zumindest die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes - Haftung des Stadtrates - aus dem Jahr 2007, als Anlage beigefügt)**

**Welche Auswirkungen hat dies auf die einzelnen Stadtratsmitglieder allgemein und insbesondere zu folgenden Fragen:**

• **Sind die Stadträt\*innen hier Beamt\*innen im funktionalen Sinne des Art. 34 Abs. 3 GG? Welche Konsequenzen hat dies auf das Stadtratsmitglied?**

Ein Stadtrat handelt in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes, wenn er seine Aufgaben nach der Gemeindeordnung wahrnimmt, denn Beamte im Sinne von Art. 34 GG sind auch Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierung, der Parlamente, des Kreistages und des Gemeinde-/Stadtrates sowie des Gemeinde-/Stadtrates als Kollegium (s. Anlage, Punkt 2.1. Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2007 „Haftung des Stadtrates“).

Das kommunale Ratsmandat ist nach dem Amtsprinzip ausgestaltet. Die Ratsmitglieder sind in einen Kreis von Rechten und Pflichten eingebunden unter Verleihung von öffentlich-rechtlichen Wahrnehmungszuständigkeiten. Ratsmitglieder stehen nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde. Sie werden daher auch nicht in ein Beamtenverhältnis berufen. Ihre rechtliche Stellung ist jedoch mit beamtenrechtlichen Strukturen durchsetzt. Ratsmitglieder sind, ohne statusrechtlich Beamte zu sein, jedoch Beamte im haftungsrechtlichen Sinne.

• **Sind die Stadtratsmitglieder Amtsträger\*innen im Sinne von § 11 StGB? Welche möglichen Folgen bestehen?**

Ob Stadtratsmitglieder Amtsträger/-innen im Sinne von § 11 Abs. 2 StGB sind, ist umstritten.

Nach der Kommentarliteratur sind Stadtratsmitglieder – soweit sie hoheitliche Tätigkeiten ausüben – Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 2 Buchstabe c) StGB; vgl. Quecke, in Quecke/Schmid/ u.a., SächsGemO, § 17 Rn. 36; Koolmann, in Binus/Sponer/Koolman, SächsGemO, 2. Aufl. § 17 Rn. 4.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hingegeben im Urteil vom 9. Mai 2006 (Az. 5 StR 453/05) folgenden Leitsatz aufgestellt: *„Kommunale Mandatsträger sind keine Amtsträger, es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Volksvertretung und den zugehörigen Ausschüssen hinausgehen.“*

Unter Randnummer 29 ff. – zitiert nach juris führt der BGH aus:

„...“

*Amtsträger ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist (Buchstabe a), in einem sonstigen öffentlichrechtlichen Amtsverhältnis steht (Buchstabe b) oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen*

*Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen (Buchstabe c). Diese Voraussetzungen treffen auf kommunale Mandatsträger in der Regel nicht zu.*

*aa) Kommunale Mandatsträger fallen nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB. Sie stehen auch nicht in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. b StGB. (...)*

*bb) Kommunale Mandatsträger sind auch nicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB sonst dazu bestellt, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Zwar spricht viel dafür, dass kommunale Mandatsträger Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB wahrnehmen (dazu unter 1); es fehlt aber aufgrund ihres freien politischen Mandats an der notwendigen Ein- oder Unterordnung in ein Dienst- oder Auftragsverhältnis zur öffentlichen Hand (dazu unter 2).“*

**• Sind die Stadtratsmitglieder ggf. einer Amtshaftung ausgesetzt, § 839 BGB iVm Art 34 GG? Welche möglichen Folgen bestehen?**

Die Amtshaftung gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG deckt die Folgen rechtswidrigen und schuldhaften Verwaltungshandelns ab und begründet einen Schadensersatzanspruch.

Da Gemeinde- bzw. Stadträte als Beamte im Sinne des Haftungsrechts gelten, hat dies zur Folge, dass die Vorschriften über die Amtshaftung nach Artikel 34 GG und § 839 BGB auf sie anzuwenden sind, Quecke, in Quecke/Schmid/u.a., SächsGemO, § 17 Rn. 32 f.; Gern, Sächsisches Kommunalrecht, 2. Aufl., Rn. 148 und 157.

Die Amtshaftung beinhaltet zunächst die persönliche Haftung der für den Staat handelnden und zu diesem Zwecke vom Staat bestellten Person – Amtswalter. Diese Haftung wird dann gemäß Art. 34 GG auf den Staat übergeleitet und dem Staat ein Rückgriffsrecht gegenüber seinen Beamten eingeräumt.

Dritte können mithin nur die Stadt, nicht aber einzelne Amtsträger selbst, erfolgreich verklagen. Auf welchen Wegen die Stadt ihrerseits Rückgriff gegenüber ehrenamtlichen Mandatsträgern nehmen kann, ist umstritten (siehe nächster Punkt). Primäre Haftungsvoraussetzung wäre zunächst, dass ein Gemeindevertreter eine ihm obliegende Pflicht verletzt. Dabei gilt: Ein Gemeindevertreter begeht immer dann eine Pflichtverletzung, wenn er anders handelt als es ihm durch seine Pflichtenstellung vorgeschrieben ist. Inhaltlich wird die Rechte- und Pflichtenstellung eines Gemeindevertreters maßgeblich dadurch geprägt, dass er als gewählter Vertreter zwar über ein freies Mandat verfügt, als Teil der Exekutive aber gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden ist. Für die Beurteilung, ob ein Gemeindevertreter eine ihm zugewiesene Pflicht verletzt hat, sind daher stets die im jeweiligen Einzelfall maßgeblichen Pflichten zu bestimmen (vgl. Verwaltungszeitschrift Landes- und Kommunalverwaltung LKV 11/2016, S. 485 ff., [https://www.dombert.de/wp-content/uploads/LKV\\_11\\_2016\\_2.pdf](https://www.dombert.de/wp-content/uploads/LKV_11_2016_2.pdf)).

Bei der Anwendung des § 839 BGB führt jedoch nicht jede objektive Amtspflichtverletzung zu einem Schadensersatzanspruch des Geschädigten. Schadensersatz ist nur zu leisten, wenn die verletzte Amtspflicht eine drittschützende ist, d.h. jedenfalls auch den Geschädigten schützen soll. Für einen Schadensersatzanspruch auf Grundlage von § 839 BGB muss also ferner festgestellt werden, ob die in Rede stehende Amtspflicht dem Schutz Einzelner oder aber nur dem Schutz des Allgemeininteresses des Gemeinwesens dient.

Umstritten ist auch die Frage, ob auch im Falle eines „Nichtbeschlusses“ eine Haftung der Stadt ausgelöst werden kann (s. Müller, NVwZ 2018, 1829 ff.). Nach zutreffender Auffassung vermag auch das Nichtfassen eines Beschlusses eine Haftung auszulösen, da das Unterlassen eines schadenverhindernden Beschlusses dem Fassen eines schadensbegründenden Beschlusses gleichsteht.

- **Besteht eventuell die Gefahr eines Regresses des Dienstherrn - Landeshauptstadt Dresden - gegenüber dem\*der (funktionalen) Beamten\*in - hier Stadtratsmitglieder - für Schaden, der z.B. durch Zwangsgelder bei einer Vollstreckung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung entsteht? Gibt es bereits Vollstreckungsanträge? Welche Höhe könnten Zwangsgelder haben?**

Der Stadtrat ist Verwaltungsorgan seiner Körperschaft. Die Mitglieder sind daher keine Abgeordneten, sondern Beamte im haftungsrechtlichen Sinn, die grundsätzlich regresspflichtig sind.

Die Sächsische Gemeindeordnung wie auch die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 enthalten zunächst keine Regressregelungen für das Innenverhältnis.

Mangels unmittelbar anwendbarer gesetzlicher Vorschriften kommt im Falle der rechtswidrigen und schuldhaften Schadensverursachung durch ehrenamtlich Tätige nur eine Haftung aus dem zugrundeliegenden öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis in Frage, auf das die §§ 662 ff. BGB entsprechende Anwendung finden; vgl. Quecke, in: Quecke/Schmid/u.a., SächsGemO, § 17 Rn. 34 unter Verweis auf OVG Lüneburg, Urteil vom 24. August 1993, 2 L 129/89.

Die Möglichkeit des Regresses besteht dabei unabhängig von der Möglichkeit der Auferlegung eines Ordnungsgeldes wegen einer Pflichtverletzung nach § 19 Abs. 4 SächsGemO („erzieherische Maßnahme“). Auch der Höhe nach ergibt sich aus § 19 Abs. 4 SächsGemO keine Beschränkung des Regressrisikos.

Gemäß § 121 Abs. 1 SächsGemO werden Ansprüche der Gemeinde gegen Gemeinderäte von der Rechtsaufsichtsbehörde geltend gemacht.

Zur Frage von Vollstreckungsanträgen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Gemäß § 172 VwGO kann ein Zwangsgeld bis 10.000 Euro angedroht und festgesetzt werden.

- **Können einzelne Stadtratsmitglieder bei einer Vollstreckung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts auch direkt Zwangsgeldern ausgesetzt sein?“**

Gemäß § 172 VwGO kann in den Fällen des § 123 VwGO, in denen die Behörde den in der einstweiligen Anordnung auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt, das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung gegen sie ein Zwangsgeld bis 10.000 Euro durch Beschluss androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. Das Zwangsgeld kann wiederholt angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden.

Vollstreckungsschuldner bleibt der Rechtsträger, dem das Handeln der Behörde zuzurechnen ist. Nach dem in § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zum Ausdruck kommenden Rechtsträgerprinzip ist dies die Landeshauptstadt Dresden (siehe hierzu Rubrum der Entscheidung).

**7. „Besteht die Möglichkeit der Freistellung der Stadtratsmitglieder gegenüber externen Ansprüchen und Gefahren durch die Landeshauptstadt Dresden? Wird diese gewährt?“**

Zur Haftungsüberleitung nach Art. 34 S. 2 GG siehe Antwort auf Frage 6, dritter Punkt. Sofern gegenüber den Stadtratsmitgliedern verschuldensabhängig oder gar -unabhängig eine Haftungsfreistellung und damit ein Verzicht auf Ansprüche im Innenverhältnis erklärt werden würde, wäre dies ein Verstoß gegen das kommunalrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert